

Inserate.



[2]

Bekanntmachung.

Vorbereitungskurs

der

eidgenössischen polytechnischen Schule.

In der zweiten Hälfte des Monats April d. J. wird der durch das Reglement vorgeschriebene, halbjährige Vorbereitungskurs für die eidgenössische polytechnische Schule, deren ordentliche Kurse im Oktober dieses Jahres beginnen sollen, eröffnet werden. Derselbe zerfällt in zwei Abtheilungen, nämlich in eine Abtheilung zur Vorbereitung für diejenigen, welche nächsten Oktober in den ersten Jahreskurs der Bau-, Ingenieur-, mechanisch-technischen oder Forstschule, und in eine Abtheilung für diejenigen, welche in den ersten Jahreskurs der chemisch-technischen Schule des Polytechnikums eintreten wollen.

In diesen beiden Abtheilungen werden folgende Unterrichtsgegenstände gelehrt werden:

I. & II. Abtheilung gemeinschaftlich:

Deutsche und französische Sprache, um diejenigen, welche derselben nicht hinreichend mächtig sind, zu befähigen, beim Beginn des ordentlichen Kurses die Vorträge in deutscher und französischer Sprache gehörig benutzen zu können. Elementare Statik und Dynamik fester und flüssiger Körper. Elementarer Kurs der Physik. Elementarer Kurs der unorganischen und organischen Chemie. Zoologie, Botanik oder Mineralogie, soweit das Bedürfnis den Unterricht im einen oder andern dieser drei Fächer für den einzelnen Schüler nothwendig macht.

I. Abtheilung

zur Vorbereitung für die Bau-, Ingenieur-, mechanisch-technische und Forstschule:

Keine Mathematik: numerische Auflösung höherer Gleichungen, Lehre von den Reihen, Combinationslehre,

sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie. Darstellende Geometrie: die einfachsten Schnitt- oder Berührungskonstruktionen, die Anfangsgründe der schiefen Projektionen und der Schattenlehre. Praktische Geometrie: Untersuchung und Berichtigung der Kreuzscheibe und des Messfisches, Feldmefübungen. Einzelne Abschnitte der Physik mit Anwendung der Mathematik. Zeichnen von geometrischen, Bau- und Maschinenkonstruktionen, Ornamentenzeichnen und Tuschfen.

II. Abtheilung

zur Vorbereitung in die Gemisch-technische Fachschule:

Reine Mathematik: Gleichungen vom dritten und wenn nöthig auch vom zweiten Grade, die einfachsten Reihen, ebene Trigonometrie. Darstellende Geometrie: die Projektionen von geraden Linien, Ebenen und Körpern, Anfangsgründe der schiefen Projektionen. Chemie: Uebungen im Laboratorium. Uebungen im Zeichnen mit Zirkel und Lineal. (Die Zeichnungsfäle und wo möglich auch das Laboratorium stehen den Theilnehmern am Vorbereitungskurse auch außer den Unterrichtsstunden zum Arbeiten offen.)

Die Aufnahme von mehr elementaren, sowie von höhern Abschnitten der angeführten oder mit denselben verwandten Lehrfächer in den Unterrichtskreis des Vorbereitungskurses bleibt vorbehalten und wird von dem Ergebnisse der Aufnahmeprüfung und dem Bedürfnisse der Zuhörer abhängig sein.

Zum Vorbereitungskurse kann zugelassen werden, wer später

- I. als eigentlicher Schüler des Polytechnikums in eine Fachschule desselben eintreten, oder
- II. sich zum Lehrer für höhere Real- oder technische Schulanstalten ausbilden, oder
- III. als Zuhörer nur einzelne Fächer an der sechsten Abtheilung oder an den Fachschulen besuchen will.

Jeder unter Ziffer I begriffene Bewerber um Aufnahme in den Vorbereitungskurs muß

- 1) in der Regel mindestens 16½ Jahre alt sein;
- 2) ein befriedigendes Sittenzugniß, sowie ein Zeugniß über seine Vorstudien vorweisen und
- 3) eine Vorprüfung bestehen, in der er sich über die in Art. 5, 6, 7 und 8 der „Organisation des Vorbereitungskurses“ vorgeschriebenen Vorkenntnisse auszuweisen hat.

Bewerber, welche die geforderten Vorkenntnisse nicht besitzen, kann die Aufnahme in den Vorbereitungskurs gleichwohl gestattet werden, unter der Bedingung jedoch, daß sie das ihnen Mangelnde während des Vorbereitungskurses nach besonderer Anleitung der Lehrerschaft nachholen. (Organisation des Vorbereitungskurses Art. 9.)

Für den Besuch des Vorbereitungskurses ist kein Schulgeld zu entrichten; dagegen ist für die Benutzung der Laboratorien eine vom Schulrath festzusetzende Entschädigung zu bezahlen. (Org. Art. 10.)

Jeder Schüler hat in der Regel alle Fächer seiner Abtheilung zu besuchen, kann indessen durch die Lehrerschaft aus denjenigen entlassen werden, in denen er bei der Aufnahmeprüfung hinreichende Vorkenntnisse zur Aufnahme in das Polytechnikum nachweist. Die Schüler einer jeden der beiden Abtheilungen können durch die Lehrerschaft auch zu Unterrichtsstunden der andern Abtheilung zugelassen, oder wo es nöthig ist, zum Besuche derselben angehalten werden.

I. Wer als Schüler in den Vorbereitungskurs einzutreten wünscht, hat

1) wo möglich vor Ende März folgende Ausweisschriften an den Sekretär des schweizerischen Schulrathes in Zürich einzusenden:

- a. eine schriftliche, vom Vater oder Vormund unterzeichnete Anmeldung, welche den Namen und Heimatsort des Angemeldeten enthält und wo möglich auch die Fachschule bezeichnet, in welche dieser später einzutreten wünscht;
- b. Zeugnisse über seine Studien (allfälligen praktischen Arbeiten) und seine sittliche Aufführung;
- c. einen Altersausweis;

2) bis spätestens am 22. April sich persönlich beim Direktor des Vorbereitungskurses, Herrn Professor von Deschwanden in Zürich, zu melden.

II. und III. Wer sich zum Lehrer für höhere Realschulen oder technische Lehranstalten ausbilden oder wer nur als Zuhörer am Vorbereitungskurs Theil nehmen will, kann beliebige einzelne Fächer desselben unentgeltlich, mit Ausnahme einer Entschädigung für die Benutzung des Laboratoriums, besuchen und hat sich zu diesem Zwecke für dieselben bis spätestens am 7. April dieses Jahres bei der Kanzlei des Schulrathes, mit Angabe seines Namens, Alters, Heimats- und

Wohnortes einschreiben zu lassen, und insofern es verlangt wird, Zeugnisse über seine bisherigen Studien beizubringen. Die Aufnahmsprüfungen werden unmittelbar nach dem 22. April dieses Jahres stattfinden und die nähern Zeit- und Ortsbestimmungen für dieselben, sowie für den Anfang des Vorbereitungskurses selbst, später bekannt gemacht werden.

Exemplare des Reglements der eidgenössischen polytechnischen Schule, sowie der Organisation des Vorbereitungskurses können beim Sekretär des Schulrathes und bei den Staatskanzleien der Kantone erhoben werden.

Zürich, den 3. März 1855.

Im Namen des schweiz. Schulrathes,

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Sekretär:

Stöcker.

[2] Bekanntmachung,

betreffend den überseeischen Paketbotdienst.

In Bestätigung der Anzeige vom 5. Jänner d. J. (Bundesbl. Nr. 1, S. 20) macht das unterzeichnete Departement das Publikum darauf aufmerksam, daß die Paketboote, welche die Beförderung der Korrespondenzen von Singapore nach Australien besorgten, nun für einen andern Dienst bestimmt sind, so daß die genannten Korrespondenzen während einiger Zeit weder über Trieste und Suez, noch mit der brittisch-ostindischen Ueberlandspost (via Suez), sondern einzig nur über Plymouth und das Kap der guten Hoffnung (Abgang von Plymouth am 4. jeden Monats) nach Australien befördert werden können.

Bern, den 6. März 1855.

Für das schweizerische
Post- und Baudepartement:
Raeff.

[3] Bekanntmachung.

Um für die Zukunft einigermaßen geübte Telegraphisten zu bilden, und den Aspiranten für solche Stellen Gelegenheit zu der gehörigen Ausbildung darzubieten, werden auf folgenden Hauptpostbüreaur Volontäre aufgenommen:

In Bellinzona, Bern, Chaux-de-Fonds, Chur,
Genf, Lausanne, Zürich.

Die Aspiranten haben sich, nebst Zusendung von Zeugnissen und Empfehlungen, an die Telegrapheninspektionen in Lausanne (für Chaur-de-Fonds, Genf und Lausanne); in Bern (für Bern); in St. Gallen (für Zürich); in Bellinzona (für Bellinzona und Chur) bis zum 1. April nächst-künftig zu wenden.

Die Volontäre müssen sich verpflichten, ein halbes Jahr lang auf dem Bureau zu arbeiten.

Sie stehen unter der Aufsicht des Bureauchef, welcher sie instruiert und je nach ihrer Befähigung zum Dienste verwendet. Während dieser ganzen Lehrzeit haben die Volontäre auf keinerlei Entschädigung Anspruch.

Nach einem halben Jahr hingegen erhalten sie ein Zeugniß von ihrem Chef, und es wird davon dem Post- und Baudepartement Kenntniß gegeben. Diejenigen, welche gute Zeugnisse erhalten, werden alsdann von Seite des Departements einer Prüfung unterworfen, und erhalten je nach dem Ergebnis derselben ein Diplom.

Bei Anstellung von Telegraphisten, so wie denjenigen Posthaltern und Postkommis, welche zugleich zum Telegraphendienst verwendet werden, finden vorzugsweise die mit solchen Diplomen versehenen Anmelde- gebührende Berücksichtigung.

Bern, den 3. März 1855.

Das schweizerische
Post- und Baudepartement.

[4] Bekanntmachung.

Zusolge einer vom kais. franz. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dem schweiz. Geschäftsträger gemachten Eröffnung können Ausländer zu den vom Kaiser Napoleon I. zu Gunsten der Witwen und Waisen von Militärs gemachten Vermächtnissen unter denselben Bedingungen Zutritt haben wie die französischen Bürger.

Unter Bezugnahme auf die Anzeige im Bundesblatt vom Jahr 1854, Bd. III, S. 409, werden daher die schweiz. Militärs, welche auf diese Begünstigung glauben Anspruch machen zu können, eingeladen, ihre dießfälligen Dienstaussweise, nebst allen erforderlichen Belegen, in den nächsten sechs Wochen, d. h. bis zum 14. April nächsthin, der unterzeichneten Kanzlei einzugeben, damit dieselben sodann zusammen zur Geltendmachung nach Paris übermacht werden können.

Bern, den 2. März 1855.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Ausschreibung.

Die Stelle eines Unterinstruktors für die Kavallerie mit Unteroffiziersrang wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Diejenigen Militärs, welche sich für diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Anmeldung bis und mit dem 17. dieß der Kanzlei des eidg. Militärdepartements in Bern einzugeben, und Zeugnisse über Befähigung und guten Leumund beizufügen. Es wird speziell verlangt, daß die Bewerber der französischen Sprache völlig mächtig und auch der deutschen kundig seien. Die Befähigung, Unterricht im Voltigiren zu ertheilen, wird bei der Wahl zur besondern Empfehlung gereichen. Die Befoldung beträgt Fr. 1200 jährlich, nebst der üblichen Vergütung für Logis, Reisen und Kleidung.

Bern, den 2. März 1855.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Ausschreibungen.

(Anmeldungen ohne gute Leumundzeugnisse können nicht berücksichtigt werden.)

Vakante Stelle.	Jahresgehalt.	Anmeldung.
1) Wagenmeister in Neuenburg.	Fr. 1000.	Bei der Kreispost- direktion in Neuen- burg, bis zum 20. März d. J.
2) Büreaudiener b. Hauptpostbureau in Zürich.	Fr. 800.	Bei der Kreispost- direktion in Zürich, bis zum 22. März d. J.
3) Posthalter in Wohlen, Kts. Aargau.	Fr. 1200.	Bei der Kreispost- direktion in Aarau, bis zum 27. März d. J.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1855
Date	
Data	
Seite	195-200
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 606

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.